

1. Satzung

zur Änderung der Betriebssatzung für den Betrieb Stadtentwässerung Kamen
vom

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NW S. 324, berichtigt S. 360), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 01.10.1999 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 der Betriebssatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Der Rat bildet einen Werksausschuss. Die Zahl der Mitglieder des Werksausschusses wird durch Ratsbeschluss festgelegt. Ein Mitglied wird durch den Personalrat benannt.

Artikel 2

Diese Satzung am 01.10.1999 in Kraft.